

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises an der Beschulung von sonderschulbedürftig erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern aus Bergisch Gladbach, Odenthal und Kürten an der Wilhelm-Wagener-Sonderschule in Bergisch Gladbach

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Rheinisch-Bergische Kreis, vertreten durch den Landrat,

und

die Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch die Bürgermeisterin,

schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GW NW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom , entsprechend der Beschlüsse des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom und des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach errichtet mit Beginn des Schuljahres 2002 / 2003 gem. § 4 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes eine Sonderschule im organisatorischen und personellen Verbund für lernbehinderte Schüler/innen der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie erziehungsschwierige Schüler/innen der Primarstufe aus Bergisch Gladbach, Kürten und Odenthal an der Wilhelm-Wagener-Schule, Ginsterweg, 51427 Bergisch Gladbach.
- (2) Der Rheinisch-Bergische Kreis beteiligt sich an den Kosten für diese Schule nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme erziehungsschwierig behinderter Schüler/innen in die Verbundschule ist ein entsprechendes Ergebnis des Verfahrens nach der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF) vom 22.05.1995.

§ 2

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis beteiligt sich entsprechend dem Anteilsverhältnis der erziehungsschwierig behinderten Schüler/innen zur Gesamtschülerzahl der Verbundschule auf der Grundlage der Amtlichen Schulstatistik des jeweiligen vorhergehenden Schuljahres (Stand: 15.10.) an
 - a) den laufenden Kosten für den Schulbetrieb,
 - b) an den Kosten für den Einsatz eines Schulsozialarbeiters,

- c) an den Kosten für behinderungsspezifische Gebrauchsgegenstände (z. B. Mobiliar, Spiele, Instrumente, technische Geräte), Lehr- und Lernmittel, Diagnose/Test- und Verbrauchsmaterialien,
- (2) Die der Stadt Bergisch Gladbach als Träger der Verbundschule auch für die erziehungsschwierig behinderten Schüler/innen zustehenden Schlüsselzuweisungen des Landes, werden gem. dem aus der Anlage ersichtlichen Berechnungsbeispiel, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, bei der Ermittlung des Schulkostenbeitrages unter Anrechnung der Kreisumlage in Abzug gebracht.
- (3) Die auf den Rheinisch-Bergischen Kreis entfallenden Kosten nach § 2 Abs. 1 a - c werden - im Zuge der Ermittlung des Schulkostenbeitrages je Schüler/in auf der Grundlage der Berechnung nach § 2 Abs. 2 - unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Daten ermittelt.

Die Abrechnung erfolgt bis zum 30.04. des folgenden Jahres.

§ 3

- (1) Der Schülertransport für die erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler aus Bergisch Gladbach, Kürten und Odenthal wird durch den Rheinisch-Bergischen Kreis auf eigene Kosten organisiert.
- (2) Es wird angestrebt, dass die Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenneutralität die Organisation des Schülertransportes gegen Erstattung der anteiligen Kosten zu einem späteren Zeitpunkt übernimmt.

§ 4

Die Beteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises an Investitionskosten bleibt dem Abschluss besonderer Vereinbarungen vorbehalten.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2003/2004. Sie verlängert sich danach um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht zum Schuljahresende mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis
Gladbach

Für die Stadt Bergisch

Bergisch Gladbach, den

Bergisch Gladbach, den

Mörs Virnich
Landrat Bereichsleiter_